

Hinweise für die Aufgabenträger zur Erfüllung der Anforderungen des § 50 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Inhaltsverzeichnis:

1. Einführung
2. Träger der Aufgabe
3. Inhalt und Umfang der Neuregelung
 - a) Bedarfsermittlung
 - b) Bauart der Innen- und Außenanlagen
 - c) Technische Anforderungen und Betrieb
 - d) Besucherlenkung
 - e) Hygienische Aspekte
 - f) Förderung von Innen- und Außenanlagen
4. Finanzierung der Kosten der Neuregelung

1. Einführung

Nach § 50 Absatz 1 Satz 1 WHG gehört die öffentliche Wasserversorgung seit jeher zur Daseinsvorsorge und obliegt somit den Kommunen. Durch die Ergänzung des neuen am 12. Januar 2023 in Kraft getretenen § 50 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG - BGBl. 2023 Nr. 5 S.1) wurde Artikel 16 Absatz 2 der EU-Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch) umgesetzt. Der Grundsatz der Daseinsvorsorge wurde dahingehend ergänzt, dass „Leitungswasser zur Nutzung als Trinkwasser an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereit zu stellen ist, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist“.

Ferner **können** die Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Leitungswasser für den menschlichen Gebrauch ergreifen:

- Hinweise auf die nächstgelegene Außen- oder Innenanlage geben
- Kampagnen zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Qualität solchen Wassers durchführen
- die Bereitstellung solchen Wassers in öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Gebäuden anregen
- die Bereitstellung solchen Wassers - kostenlos oder gegen eine geringe Dienstleistungsgebühr - für Kunden von Restaurants, Kantinen und Verpflegungsdiensten anregen.

Zweck dieser Regelungen ist, im öffentlichen Raum allen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser zu ermöglichen, auch um merklich den Konsum von Leitungswasser zu fördern und damit aus Nachhaltigkeitsgründen den Konsum von Flaschenwasser zu senken (Erwägungsgrund Nummer 33 der EU-Trinkwasserrichtlinie). Darüber hinaus dienen diese Anlagen auch der Klimaanpassung.

Nach Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe a) der Trinkwasserrichtlinie haben die Mitgliedstaaten bis zum 12. Januar 2029 über entsprechende Maßnahmen zu berichten.

2. Träger der Aufgabe

Die öffentliche Wasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, die den Gemeinden zur Erledigung im eigenen Wirkungskreis zugewiesen ist¹. In § 50 Absatz 1 WHG wurde zum 12. Januar 2023 ein neuer Satz 2 angefügt. Danach gehört zur öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge auch, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist.

Es stellt sich die Frage, ob im Falle einer Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung durch die Gemeinde auf einen anderen Träger, die zeitlich vor Inkrafttreten des § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG erfolgte, diese Aufgabe bei der Gemeinde verblieben ist oder ob der erweiterte Aufgabenbestandteil der Wasserversorgung auf den anderen Rechtsträger übergegangen ist. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den Fällen, bei denen es auf öffentlich-rechtlicher Ebene in den Rechtsformen der kommunalen Zusammenarbeit zu einer Aufgabenverlagerung gekommen ist, sei es in Form eines Zweckverbandes, einer Anstalt öffentlichen Rechts oder einer delegierenden Zweckvereinbarung (a) und den Fällen einer privatrechtlichen Beauftragung eines Dritten (z.B. durch Betriebsführungs-, Betreiber- oder Konzessionsvertrag) als Erfüllungsgehilfe (b).

- a) In der ersten Fallkonstellation lassen sich in Ermangelung konkreter Aussagen in der Rechtsprechung die Rechtsgrundsätze des OVG Magdeburg² heranziehen. Sinngemäß kommt es danach nicht darauf an, ob sich die Gemeinde und der übernehmende Rechtsträger bei Abschluss der Übertragungsvereinbarung (Zweckverbandssatzung, Anstaltsvereinbarung, Zweckvereinbarung) darüber vollständig im Klaren waren, welchen Umfang die zu übertragene Aufgabe beinhaltet. Die Vereinbarung bewirkt den vollständigen Übergang der Aufgabe. Wenn z.B. in einer Zweckverbandssatzung geregelt ist, dass einem Zweckverband die Aufgabe obliegt „die Einwohner und sonstigen Verbraucher im Verbandsgebiet mit Wasser zu versorgen“, dann umfasst dies auch die Verpflichtung nach § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG. Eine Überprüfung der jeweils auf kommunaler Ebene getroffenen Regelung wird angeraten. Dies führt zu dem auf den ersten Blick unbefriedigenden Ergebnis, dass ein Zweckverband zwar einerseits Aufgabenträger für die Verpflichtung nach § 50 Absatz 2 Satz 1 WHG geworden ist, andererseits aber keine Verfügungsgewalt

¹ Z.B. OVG Magdeburg, Urteil vom 29.08.2023 – 4 L 13/23 -, juris Rn. 31/32

² Beschluss vom 14.04.2009 – 3 L 127/07-, juris Rn. 8

über „die öffentlichen Orte“ hat, an denen Trinkwasser aus dem Leitungsnetz bereitgestellt werden soll. Eigentümer oder Besitzer der o. g. öffentlichen Orte sind wiederum die Gemeinden oder die sonstigen Eigentümer öffentlich zugänglicher Orte oder Gebäude. Diese Divergenz ist das Ergebnis der im Rahmen der Gesetzesgenese zwischen Länder und Bund geführten Diskussion zu der Frage, in welchem Rechtsregime die Neuregelungen zu verorten sei. Sachsen-Anhalt hatte sich dafür ausgesprochen die Maßgabe, Trinkwasser für möglichst viele Menschen im öffentlichen Bereich verfügbar zu machen, als Allgemeinverpflichtung übergreifend und für jede juristische Person, die davon betroffen sein kann, zu verankern, konnte dafür aber keine Mehrheiten generieren. Somit sind der Aufgabenträger und die Gemeinden darauf angewiesen, zur Erfüllung der Neuregelung dem Einzelfall gerecht werdende Vereinbarungen zu treffen.

- b) Bedient sich eine Gemeinde eines Dritten (Konzessionär, Betriebsführer, Betreiber, Eigenbetrieb oder -gesellschaft), so kommt es entgegen den Ausführungen unter a) darauf an, welchen Vertragsinhalt die Partner konkret vereinbart haben. In der Praxis kommt es vor, dass in Einzelfällen nur Teile von Aufgaben Gegenstand der Dienstleistungsvereinbarungen geworden sind. In jedem Fall ist eine Überprüfung des bestehenden Vertragsrahmens erforderlich; ggfs. sind Nachjustierungen unter Beachtung der bestehenden vergaberechtlichen Regelungen erforderlich.

3. Inhalt und Umfang der Neuregelung

Die Regelung bietet den Aufgabenträgern weitgehende Flexibilität, was Lage, Zahl und Art der Entnahmestellen angeht. Diese müssen jedoch öffentlich für jedermann zugänglich sein und ihre Zahl richtet sich **im Wesentlichen nach dem Bedarf und den technischen Möglichkeiten in den Kommunen.**

In Sachsen-Anhalt wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen des Artikel 16 Absatz 2 der Trinkwasserrichtlinie und § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG für die sachsen-anhaltischen Städte und Gemeinden grundsätzlich bereits heute erfüllt sind.

Einerseits besteht bereits ein Anschlussgrad an die öffentliche Trinkwasserversorgung in Sachsen-Anhalt von 99,9 Prozent, so dass nahezu jedermann bereits heute schon Zugang zu Leitungswasser zur Nutzung als Trinkwasser hat und damit nicht auf Flaschenwasser zurückgreifen muss. Andererseits existiert hier über die infrastrukturelle Ausstattung der Städte und Gemeinden (z.B. Rathäuser, öffentliche Bibliotheken, Museen) bereits jetzt ohne weiteres die Möglichkeit, Leitungswasser als Trinkwasser zur Verfügung zu stellen (siehe

auch Erwägungsgrund Nummer 33 der EU-Trinkwasserrichtlinie). Es wird noch zu prüfen sein, ob über die bereits bestehenden Möglichkeiten, mit denen die Anforderungen nach § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG bereits erfüllt sein können, ein zusätzlicher Bedarf für die Errichtung weiterer Innen- und Außenanlagen besteht.

a) Bedarfsermittlung

Unabhängig davon, wem die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung konkret zugewiesen ist, sollte die Bedarfsermittlung in einem ersten Schritt bei der Gemeinde liegen. Sie ist in der Regel Eigentümerin öffentlicher Flächen und Gebäude und kann somit am besten beurteilen, ob über dem vorhandenen Bestand hinaus ein zusätzlicher Bedarf für die Errichtung weiterer Innen- und/oder Außenanlagen besteht. Hierbei ist durch die Gemeinde zu ermitteln, wo sich in ihrem Gebiet Bereiche mit einem potentiellen Bedarf an öffentlich zugänglichem Trinkwasser befinden. Dies ist in der Regel an hoch frequentierten Orten der Fall (beispielsweise Fußgängerzonen, stark genutzte Grünanlagen mit öffentlichen Sportangeboten, Bereiche mit ausgeprägten Wärmeinseleffekt). Sind derartige potentielle Bedarfe in der Gemeinde bzw. einem Ortsteil nicht feststellbar, sind weitere Ermittlungen entbehrlich. Anderenfalls empfehlen wir, die weitere Bedarfseinschätzung unter Berücksichtigung der bereits bestehenden infrastrukturellen Ausstattung der Gemeinden vorzunehmen. Insbesondere sollten auch bestehende Entnahmestellen (Wasserhähne, leitungsgebundene Trinkwasserspender, Trinkwasserbrunnen) in oder an öffentlichen Gebäuden sowie in ihrem Gebiet bereits vorhandene Trinkwasserbrunnen einbezogen werden. Bei der Bedarfsermittlung sind auch die technischen Möglichkeiten der Aufgabenträger sowie die örtlichen Gegebenheiten wie Klima und Geografie zu berücksichtigen (beispielsweise Anschluss an vorhandene Wasserversorgungsanlagen, Entwässerungsmöglichkeiten, Verschattungsmöglichkeiten). Nach der ersten Bedarfsermittlung sollten, sofern die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung einem Dritten übertragen ist, in einem darauffolgenden Schritt die Aufgabenträger einbezogen werden, um die technischen Voraussetzungen und daraus entstehende Kosten ggf. unter Hinzuziehung beauftragter Fachunternehmen abschätzen zu können. Die letztendliche Entscheidung über die Erforderlichkeit zur Errichtung zusätzlicher Innen- und Außenanlagen liegt bei der Gemeinde.

b) Bauart der Innen- und Außenanlagen

Die Bauart von Anlagen zur Nutzung als Trinkwasser an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen kann sehr unterschiedlich sein. Sie reicht von aufwendig gestalteten Trinkwasserbrunnen über leitungsgebundene Trinkwasserspender bis hin zu einfachen Zapfstellen (Wasserhähne). Es empfiehlt sich, dass die Bauart der Anlagen eine

berührungslose Wasserentnahme für den Nutzer garantiert. Dadurch können Rückverkeimungen im Leitungsnetz ausgeschlossen werden. Das aus dem öffentlichen Leitungsnetz stammende Trinkwasser sollte regelmäßig oder durchgängig nachlaufen, um qualitative Beeinträchtigungen zu vermeiden.

§ 50 Abs. 1 Satz 2 WHG verpflichtet die Aufgabenträger zur Erfüllung dieser Anforderungen nicht notwendigerweise dazu, kostenintensive Trinkwasserbrunnen zu errichten und zu betreiben. Vielmehr sind Trinkwasserbrunnen nur eine Möglichkeit Trinkwasser an öffentlichen Orten bereitzustellen. Zur Umsetzung des § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG ist beispielsweise auch eine weniger aufwändige Nachrüstung einfacher Zapfstellen denkbar. Diese können sich sowohl im Innen- als auch im Außenbereich befinden. Sind im Außenbereich keine Zapfstellen vorhanden, lassen sich diese in der Regel einfach und kostengünstig nachrüsten.

c) Technische Anforderungen und Betrieb

Planung, Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Dafür sind nachfolgende technische Regeln einschlägig:

- **DVGW Arbeits-/ Merkblätter W 551-1 bis 8**
- **DVGW Merkblatt W 274** – Planung, Bau und Betrieb sowie Eigenkontrolle von öffentlichen Trinkwasserbrunnen (Januar 2022)
- **DIN EN 806 Teil 1 bis 5** – Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen
- **DIN 1988** – Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen
- **DIN EN 1717** – Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen
- **ZVSHK Merkblätter** – Dichtheitsprüfung/ Spülen von Trinkwasser Installationen
- **TWIN** Informationen des DVGW zur Trinkwasser Installation
- **VDI** Richtlinien

Darüber hinaus ist die Qualität des Trinkwassers im Betrieb durch regelmäßige Kontrolle und Untersuchungen zu gewährleisten. Die Pflichten des Betreibers von Trinkwasserbrunnen unterscheiden sich zwischen ganzjährig und nur zeitweise betriebenen Anlagen. Da das Trinkwasser bestimmungsgemäß im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird bestehen in jedem Fall Anzeigepflichten gemäß § 11 TrinkwV gegenüber der zuständigen Gesundheitsbehörde sowie Überwachungspflichten durch die zuständige Gesundheitsbehörde. Zur Abstimmung der konkreten Untersuchungspflichten des Betreibers und im Rahmen der Anlagenüberwachung wird ein frühzeitiger Austausch mit der

zuständigen Gesundheitsbehörde empfohlen. Im Betrieb bedarf es zudem regelmäßiger Inaugenscheinnahmen und die Führung eines Betriebsbuches wird empfohlen. Entsprechende Festlegungen und Verantwortlichkeiten sollten bereits im Zuge der Planung betrachtet werden.

d) Besucherlenkung

Das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt Sachsen-Anhalt empfiehlt den Aufgabenträgern, mittels entsprechender Hinweisschilder auf die Möglichkeit der Nutzung von Leitungswasser aufmerksam zu machen. Hierzu kann in unmittelbarer Umgebung eine Informationstafel (Anlage: Muster) angebracht werden.

e) Hygienische Aspekte

Trinkwasser, das aus einer Wasserversorgungsanlage und mithin auch aus den o.g. Innen- und Außenanlagen abgegeben wird, muss die Anforderungen der TrinkwV einhalten. Zur Vermeidung nachteiliger Veränderungen, sind Wasserversorgungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten und zu betreiben.

Innenanlagen unterliegen auch bei anderer baulicher Gestaltung den technischen Ansprüchen an Trinkwasserentnahmestellen in Gebäuden und werden hier nicht weiter vertieft. Leitungsgebundene Wasserspender, die zugleich Kohlenstoffdioxid zusetzen unterliegen dem Lebensmittelrecht.

Trinkwasserbrunnen im jederzeit zugänglichen öffentlichen Raum können einer Reihe hygienisch unerwünschter Einflüsse ausgesetzt sein, wie beispielsweise einer unsachgemäßen Nutzung als Wasserspielplatz, als Tiertränke (Tauben, Hunde, Katzen, etc.) oder zur Reinigung von Gegenständen; aber auch Vandalismus, Stagnation, allgemeine Verschmutzung (Vogelkot, Insekten) oder hohe Außentemperaturen. Dies ist bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb sowie bei der Überwachung zu berücksichtigen, z.B. durch

- Auswahl des Standortes (innen, außen, nicht unter Bäumen, Verschattung, etc.)
- Auslegung der Bauart (Kontamination der Entnahmestelle durch unsachgemäße Nutzung sollte weitestgehend vermieden werden)
- Betrieb des Trinkwasserbrunnens mit einer kontinuierlichen oder diskontinuierlichen Spülung mit dem Ziel der Vermeidung von Stagnation,
- Ausführung der Betriebstechnik so, dass auch bei längerer Nichtnutzung eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität vermieden wird,
- Regelmäßige Inaugenscheinnahme (Häufigkeit entsprechend der Risiken vor Ort)

- Festlegung notwendiger Maßnahmen und Verantwortlichkeiten bei Beanstandungen der Trinkwasserqualität

Zur Unterstützung der Gesundheitsämter wurde 2021 von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) Kleinanlagen am Umweltbundesamt ein Leitfaden „Empfehlungen zur Überwachung von Trinkwasserbrunnen – Leitfaden für Gesundheitsämter – Herausgeber: Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kleinanlagen“/ Umweltbundesamt Berlin/ Bad Elster 2021“ erarbeitet. Dieser enthält eine Reihe von Empfehlungen zur Untersuchung im Rahmen der Überwachung durch den Betreiber oder entsprechend den Anordnungen durch die zuständige Gesundheitsbehörde

- regelmäßige Untersuchung des Trinkwassers mindestens auf die Parameter Koloniezahlen bei 22°C und 36°C, coliforme Bakterien, *Escherichia coli* (unter Beachtung der Vorgaben der TrinkwV zur Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen durch zugelassene Untersuchungsstellen)
- Untersuchungshäufigkeit monatlich empfohlen, Verringerung mit Zustimmung des Gesundheitsamts
- zusätzlich Untersuchung auf *Pseudomonas aeruginosa*. bei Erst- und Wiederinbetriebnahme (bei saisonaler Nutzung)

f) Förderung von Innen- und Außenanlagen:

Eine Förderung von Anlagen zur Nutzung als Trinkwasser an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen ist im Land Sachsen-Anhalt nicht vorgesehen.

4. Finanzierung der Kosten der Neuregelung

Die Installation und Unterhaltung von Einrichtungen, die Trinkwasser an öffentlichen Orten bereitstellen, erfordern einen Investitions- und regelmäßigen Unterhaltungsaufwand für den reibungslosen Betrieb und Wartung der Anlagen. Es stellt sich mithin die Frage, ob der Träger der öffentlichen Wasserversorgung berechtigt ist, diese Kosten in Form von Abschreibungen, Zinsen und Betriebsaufwand nach kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften auf die Nutzer der öffentlichen Einrichtung umzulegen³.

³ Eine Prüfung der Umlegbarkeit bei zivilrechtlicher Preisgestaltung wurde nicht vorgenommen. Die Grundsätze dürften aber hierauf übertragbar sein.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) werden die erforderlichen Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erhoben. Nach § 5 Absatz 5 Satz 1 KAG-LSA ist Gebührenschuldner derjenige, der die mit der öffentlichen Einrichtung gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt (Benutzer). Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 KAG-LSA sind dies in der Regel die Eigentümer und dinglichen Nutzungsberechtigten der Grundstücke oder auch Mieter und Pächter. Entsprechend einem Wesensmerkmal der Gebühr, wonach diese nur zur Abgeltung einer konkret zuordenbaren und in Anspruch genommenen Leistung erhoben werden darf, ist es geboten, bei der Ermittlung der entgeltfähigen Kosten die Kosten für solche Leistungen außer Ansatz zu lassen, die den Gebührenschuldern nicht zugute kommen. Im Bereich der Wasserversorgung sind somit regelmäßig die Personen Gebührenschuldner, die über einen Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz verfügen und Wasser aus dem Leitungsnetz beziehen.

Trinkwasser, das an öffentlichen Orten zur Verfügung gestellt wird, wird aber überwiegend oder zumindest in einem erheblichen Umfang von einem Personenkreis (z.B. Touristen, ortsfremde Besucher, beruflich Reisende, Pendler) genutzt, der nicht identisch ist mit dem Kreis der Gebührenschuldner, die die jeweilige öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung über Benutzungsgebühren oder -entgelte finanzieren. Dieser unbestimmte Personenkreis kann schon aus Gründen der faktischen Nichtvollziehbarkeit nicht zu den Kosten der Bereitstellung herangezogen werden.

§ 50 Absatz 2 Satz 1 WHG verlangt zwar keine kostenfreie Zurverfügungstellung von Trinkwasser. Es ist durchaus zulässig, für Inanspruchnahmen ein Entgelt zu erheben. Gleichwohl wird es praktisch schlechterdings nicht möglich sein, diese Einnahmen so zu kalkulieren, festzusetzen und zu erheben, dass sie als kostendeckender Ertrag ausreichen, die anfallenden Kosten zu kompensieren.

Kosten für die Aufstellung, Unterhaltung und Trinkwasserbereitstellung von öffentlichen Trinkwasserspendern im Sinne des ab dem 12.1.2023 geltenden § 50 Abs. 1 Satz 2 WHG 2023 (Art. 1 Nr. 2 Buchst. b des WHG-ÄndG. v. 4.1.2023, BGBl. 2023 I Nr. 5 v. 11.1.2023) dürfen ohne ausdrückliche landesgesetzliche Grundlage nicht in die Gebührenkalkulation für die Wassergebühren einbezogen werden. Nach § 50 Abs. 1 Satz 2 WHG 2023 gehört zur öffentlichen Wasserversorgung „auch, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist“ (vgl. hierzu BT-Drs. 20/3878, S. 11, Begr. zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. b). Entscheidet sich die Gemeinde auf der Grundlage der zuvor durchgeführten

Bedarfsermittlung für die Errichtung zusätzlicher Innen- und/oder Außenanlagen, so kommt im Falle der Aufgabenübertragung der Trinkwasserversorgung unter Berücksichtigung deren jeweiliger Ausgestaltung eine vertragliche Vereinbarung über die Investition, den Betrieb und die dauerhafte Unterhaltung dieser Anlage zwischen der Gemeinde und dem Aufgabenträger in Betracht. Für die Kostenschätzung im Hinblick auf die Installation der öffentlichen Trinkwasserspender kommt es auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse sowie insbesondere auf die Lage, Zahl und Art der Spender an, die im öffentlichen Raum aufgestellt sind bzw. zukünftig aufgestellt werden sollen (vgl. Driehaus, Kommentar-Kommunalabgabenrecht, § 6, Rd. 743).